

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: Latchways plc, Eurosafe Solutions BV

Beklagte: Kedge Safety Systems BV, Consolidated Nederland BV

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Rechtbank 's-Gravenhage — Auslegung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (Abl. 1989, L 40, S. 12), der Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen (Abl. L 399, S. 18) und des Beschlusses des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (Abl. L 220, S. 23) — Anschlageneinrichtungen für den Fallschutz, die für die dauerhafte Befestigung am Bauwerk vorgesehen sind — Europäische Norm EN 795

Tenor

1. Die Bestimmungen der Europäischen Norm 795, die sich auf Anschlageneinrichtungen der Klasse A1 beziehen, fallen nicht unter die Richtlinie 89/686/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen in der durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. September 2003 geänderten Fassung und sind daher nicht dem Unionsrecht zuzurechnen, so dass der Gerichtshof folglich für ihre Auslegung nicht zuständig ist.
2. Anschlageneinrichtungen wie die im Ausgangsverfahren fraglichen, die dazu bestimmt sind, von ihrem Benutzer getragen oder gehalten zu werden, fallen weder als solche noch aufgrund der Tatsache, dass sie dazu bestimmt sind, mit einer persönlichen Schutzausrüstung verbunden zu werden, unter die Richtlinie 89/686 in der durch die Verordnung Nr. 1882/2003 geänderten Fassung.
3. Anschlageneinrichtungen wie die im Ausgangsverfahren fraglichen, die Teil des Bauwerks sind, an dem sie zum Zweck der Gewährleistung der Nutzungs- oder Betriebssicherheit seines Dachs befestigt sind, fallen unter die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte in der durch die Verordnung Nr. 1882/2003 geänderten Fassung.
4. Der Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwen-

dung der CE Konformitätskennzeichnung lässt es nicht zu, die CE Kennzeichnung fakultativ auf einem Erzeugnis anzubringen, das nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, nach der die Kennzeichnung erfolgt, auch wenn dieses Erzeugnis die von der betreffenden Richtlinie festgelegten technischen Anforderungen erfüllt.

(¹) Abl. C 197 vom 2.8.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 14. Oktober 2010 — Deutsche Telekom AG/Europäische Kommission, Vodafone D2 GmbH, vormals Vodafone AG & Co. KG, vormals Arcor AG & Co. KG u. a.

(Rechtssache C-280/08 P) (¹)

(Rechtsmittel — Wettbewerb — Art. 82 EG — Markt für Telekommunikationsdienste — Zugang zum Festnetz des etablierten Betreibers — Zwischenabnehmerentgelte für an Wettbewerber erbrachte Vorleistungszugangsdienste — Endkundenentgelte für Endkundenzugangsdienste — Preisgestaltung eines marktbeherrschenden Unternehmens — Beschneidung der Margen der Wettbewerber — Von der nationalen Regulierungsbehörde genehmigte Preise — Handlungsspielraum des marktbeherrschenden Unternehmens — Zurechenbarkeit der Zuwiderhandlung — Begriff des Missbrauchs — Kriterium des ebenso effizienten Wettbewerbers — Berechnung der Margenbeschneidung — Wirkungen des Missbrauchs — Höhe der Geldbuße)

(2010/C 346/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Deutsche Telekom AG (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte U. Quack, S. Ohlhoff und M. Hutschneider)

Andere Verfahrensbeteiligte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: K. Mojzesowicz, W. Mölls und O. Weber), Vodafone D2 GmbH, vormals Vodafone AG & Co. KG, vormals Arcor AG & Co. KG (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Klusmann), Versatel NRW GmbH, vormals Tropolys NRW GmbH, vormals CityKom Münster GmbH Telekommunikationsservice, EWE TEL GmbH, HanseNet Telekommunikation GmbH, Versatel Nord GmbH, vormals Versatel Nord-Deutschland GmbH, vormals KomTel Gesellschaft für Kommunikations- und Informationsdienste mbH, NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Versatel Süd GmbH, vormals Versatel Süd-Deutschland GmbH, vormals tesion Telekommunikation GmbH, Versatel West GmbH, vormals Versatel West-Deutschland GmbH, vormals Versatel Deutschland GmbH & Co. KG (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Nolte)

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts Erster Instanz (Fünfte erweiterte Kammer) vom 10. April 2008 in der Rechtssache T-271/03, Deutsche Telekom/Kommission, mit dem das Gericht die Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidung 2003/707/EG der Kommission vom 21. Mai 2003 in einem Verfahren nach Artikel 82 EG-Vertrag (Sache COMP/C-1/37.451, 37.578, 37.579 — Deutsche Telekom AG) (ABl. L 263, S. 9), hilfsweise auf Herabsetzung der gegen die Rechtsmittelführerin verhängten Geldbuße abgewiesen hat — Missbrauch einer beherrschenden Stellung — Entgelt für den Zugang zum Telekommunikationsfestnetz in Deutschland — Missbräuchlichkeit der Preispolitik eines Unternehmens in beherrschender Stellung, das von seinen Wettbewerbern Vorleistungsentgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung verlangt, die höher sind als die Endkundenpreise, die sie ihren Endkunden in Rechnung stellt

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Deutsche Telekom AG trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 223 vom 30.8.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 28. Oktober 2010 — Europäische Kommission/Republik Litauen

(Rechtssache C-350/08) (¹)

(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Beitrittsakte von 2003 — Verpflichtungen der beitretenden Staaten — Gemeinschaftlicher Besitzstand — Richtlinien 2001/83/EG und 2003/63/EG — Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 und Verordnung (EG) Nr. 726/2004 — Humanarzneimittel — Aus der Biotechnologie gewonnene ähnliche biologische Arzneimittel — Nationale Genehmigung für das Inverkehrbringen, die vor dem Beitritt gewährt wurde)

(2010/C 346/07)

Verfahrenssprache: Litauisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Steiblytė und M. Šimerdová)

Beklagte: Republik Litauen (Prozessbevollmächtigte: D. Kriauciūnas und R. Mackevičienė)

Gegenstand

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 und Ziff. 4 des Teils 2 des Anhangs I der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311, S. 67) in der Fassung der Richtlinie 2003/63/EG sowie Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung

von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 214, S. 1) und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136, S. 1) — Aufrechterhaltung der nationalen Genehmigung für das Inverkehrbringen des ähnlichen biologischen Arzneimittels „Grasalva“

Tenor

1. Die Republik Litauen hat dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel in der Fassung der Richtlinie 2003/63/EG der Kommission vom 25. Juni 2003, Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates vom 22. Juli 1993 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Schaffung einer Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur verstoßen, dass sie die nationale Genehmigung für das Inverkehrbringen des Arzneimittels Grasalva aufrechterhalten hat.
2. Die Republik Litauen trägt die Kosten.

(¹) ABl. C 247 vom 27.9.2008.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 21. Oktober 2010 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial de Barcelona — Spanien) — PADAWAN SL/Sociedad General de Autores y Editores de España (SGAE)

(Rechtssache C-467/08) (¹)

(Rechtsangleichung — Urheberrecht und verwandte Schutzrechte — Richtlinie 2001/29/EG — Vervielfältigungsrecht — Ausnahmen und Beschränkungen — Ausnahme für Vervielfältigung zu privaten Zwecken — Begriff „gerechter Ausgleich“ — Einheitliche Auslegung — Umsetzung durch die Mitgliedstaaten — Kriterien — Grenzen — Abgabe für Privatkopien auf Anlagen, Geräte und Medien zur digitalen Vervielfältigung)

(2010/C 346/08)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial de Barcelona